



**Entgeltordnung  
für die Benutzung der städtischen Toilettenanlagen**

Vom 16.06.2005

**in der Fassung der 1. Nachtrags**

Vom 19.12.2011

Aufgrund § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, 66), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09. Juni 2005 die folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Toilettenanlagen wird für die Toilettenbenutzung ein Entgelt von 0,50 € erhoben.

(2) Für die Benutzung der Behindertentoiletten wird kein Entgelt erhoben.

**§ 2**

In jeder Damentoilette wird eine Toilette zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

**§ 3**

Für die Benutzung der Toilettenanlagen während Veranstaltungen kann der zuständige Dezernent die kostenlose Benutzung in zeitlich und räumlich begrenztem Umfang gestatten.

**§ 4**

Um die automatischen Toilettenanlagen nutzen zu können, ist der Einwurf des Entgeltes von 0,50 € in die dafür vorgesehene Einrichtung notwendig.

**§ 5**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.0.2005 in Kraft.

Kiel, den 16.06.2005

Die Oberbürgermeisterin  
Angelika Volquartz  
(Stadtsiegel)

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 19.12.2011